

Tarif ottonova FC100 Krankheitskostenvollversicherung

gültig in Verbindung mit AVB/KKV

Ausgabe 11 / 2019



ottonova Krankenversicherung AG Ottostraße 4 80333 München Servicetelefon: +49 89 12 1407 12

ottonova.de

Inhaltsübersicht

(A) Aufnahmefähigkeit	4
(B) Versicherungsfähigkeit	
(C) Besondere Bedingungen für erwachsene Personen in der Ausbildung	4
(1) Versicherungsfähigkeit	
(2) Beitragszahlung	4
(3) Ende der besonderen Bedingungen und Fortführung der Versicherung	4
(A) Allgemeines	5
(B) Gebührenordnungen	5
(C) Ambulante ärztliche und psychotherapeutische Leistungen	5
(1) Allgemeines	5
(2) Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung)	5
(3) Operative Sehschärfenkorrektur	6
(4) ambulante Psychotherapie	6
(5) ambulante Vorsorgeuntersuchungen	6
(D) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel	6
(1) Allgemeines	6
(2) Arznei- und Verbandmittel	7
(3) Heilmittel	7
(4) Hilfsmittel	7
(E) Leistungen einer Hebamme bzw. eines Entbindungspflegers, Geburtshäuser und	
Entbindungspauschale:	9
(F1) Leistungen und Verordnungen eines Heilpraktikers nach GebüH oder nach Hufelandverzeichnis	s9
(F2) Osteopathische Leistungen durch nichtärztliche Behandelnde	9
(F3) Maximale Erstattung der Leistungen gemäß F1 und F2	9
(G) Sonstige ambulante Leistungen	10
(1) Allgemeines	10
(2) Häusliche Pflege	10
(3) Ambulante Palliativversorgung	10
(4) Soziotherapie	10
(5) Vergütungshöhe	10
(H) Krankenhausaufenthalt wegen einer akutstationären Behandlung	11
(1) Erstattungsfähige Aufwendungen	11
(2) Ersatzkrankenhaustagegeld	11
(I) Rehabilitationsmaßnahmen	12

(1) Anschlussheilbehandlung (AHB)	12
(2) Entwöhnungsbehandlung	12
(3) Sonstige Rehabilitationsmaßnahmen, auch Kur- und Sanatoriumsbehandlung	13
(J) Stationäre oder teilstationäre Hospizleistungen	14
(K) Rettungs- und Krankentransporte, Krankenfahrten und Bergungen	14
(1) Allgemeines	14
(2) Rettungs- und Krankentransporte	14
(3) Krankenfahrten	14
(4) Bergungen	15
(L) Rücktransport nach Deutschland und Leistungen im Todesfall im Ausland	15
(1) Allgemeines	15
(2) Rücktransport der versicherten Person aus dem Ausland	15
(3) Leistungen für am Aufenthaltsort verbleibende Kinder und Jugendliche	16
(4) Festlegung der Mehrkosten	16
(5) Erwachsene Begleitperson	16
(6) Überführung des Leichnams im Todesfall	16
(M) Allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung	17
Tarifstufe FC100-10:	17
Tarifstufe FC100-25:	17
(N) Ambulante zahnärztliche Behandlung	18
(1) Allgemeines	18
(2) Zahnbehandlung	18
(3) Individualprophylaxe	18
(4) Zahnersatz	18
(5) Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen	19
(6) Kieferorthopädische Leistungen	19
(7) Heil- und Kostenplan	20
(8) Leistungseinschränkungen für Zahnersatz, Kieferorthopädie und funktionsanalytische und	
funktionstherapeutische Maßnahmen	20
(O) Stationär erbrachte zahnärztliche Behandlung	20
(P) Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche	21
(1) Allgemeines	21
(2) Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen	21
(3) Pauschale bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit	21
(4) Krankenhaustagegeld bei schweren Erkrankungen	21
(Q) Besondere Leistungen für Erwachsene	22
(1) Allgemeines	22
(2) Maßnahmen zur Vermeidung oder Verbesserung von Krankheiten	23
(3) Untersuchungen zur gezielten Früherkennung von Krankheiten	23
(4) Leistungsbegrenzung	23
(D) Versieht auf des Einhettsimmer	22

(I) Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

(A) Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

(B) Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, für die weder Versicherungsschutz in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), noch Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall bzw. freie Heilfürsorge besteht.

Tritt während der Versicherungszeit für eine versicherte Person Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ein oder entsteht ein Anspruch auf Beihilfe bzw. freie Heilfürsorge im Krankheitsfall, endet für die versicherte Person die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung eintritt bzw. zu dem der Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall bzw. freie Heilfürsorge entsteht.

(C) Besondere Bedingungen für erwachsene Personen in der Ausbildung

(1) Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig nach den besonderen Bedingungen sind Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr bis maximal zur Vollendung des 39. Lebensjahres, die sich in einer Ausbildung befinden (z.B. Studium) und für die Versicherungsfähigkeit gemäß Buchstabe B besteht. Mitversicherbar ist ab dem vollendeten 21. Lebensjahr bis maximal zur Vollendung des 39. Lebensjahres der nicht berufstätige Ehegatte bzw. Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (siehe Anhang).

(2) Beitragszahlung

Es gelten die Bestimmungen von § 8 AVB/KKV mit der Maßgabe, dass keine Alterungsrückstellung gebildet wird.

(3) Ende der besonderen Bedingungen und Fortführung der Versicherung

Die Versicherung zu den besonderen Bedingungen endet mit dem Wegfall der Versicherungsfähigkeit gemäß Abs. 1. Sofern zu diesem Zeitpunkt die Versicherungsfähigkeit nach Buchstabe B weiterhin besteht, wird der Tarif ottonova FC100 vom nächsten Monat an, der auf den Wegfall der Versicherungsfähigkeit nach Abs. 1 folgt, zu normalen Bedingungen, d.h. mit Bildung von Alterungsrückstellungen, fortgeführt. Bestehende Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen werden dabei übernommen, bestehende Risiko- oder Auslandszuschläge im gleichen Verhältnis zum neuen monatlichen Beitrag entsprechend angepasst.

» Inhaltsübersicht
Seite 4 von 23

(II) Umfang der Leistungspflicht von ottonova

(A) Allgemeines

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen in Zusammenhang mit einer ambulanten, stationären oder zahnärztlichen Behandlung.

(B) Gebührenordnungen

Ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen sind bei Behandlungen in Deutschland bis zu den Höchstsätzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ) erstattungsfähig, bei rechtsgültiger Honorarvereinbarung auch über die Höchstsätze der GOÄ bzw. GOZ hinaus, bei ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung maximal jedoch bis zum 5,0-fachen Satz.

Bei Psychotherapie, die von einem psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt wird, der den Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 b) AVB/KKV genügt, sind Gebühren bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) erstattungsfähig, bei rechtsgültiger Honorarvereinbarung auch über die Höchstsätze der GOP hinaus, maximal jedoch bis zum 5,0-fachen Satz.

Für Aufwendungen der Hebammen und Entbindungspfleger sind die Bestimmungen der jeweiligen Gebührenordnung für Hebammen maßgebend.

(C) Ambulante ärztliche und psychotherapeutische Leistungen

(1) Allgemeines

Aufwendungen für ambulante ärztliche Leistungen werden gemäß der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung erstattet. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt. Psychotherapeutische Leistungen (vgl. Ziffer C (4)) sowie ambulante Vorsorgeuntersuchungen (vgl. Ziffer C (5)) fallen nicht unter die Selbstbeteiligungsregelung.



Ist die versicherte Person nicht sicher, ob bei ihren Beschwerden der Besuch beim Hausarzt oder die sofortige Einschaltung eines Facharztes sinnvoll ist, kann sie sich mit dieser Frage gerne an den Concierge Service von ottonova wenden. Auf Wunsch vereinbart ottonova gerne auch einen Termin bei einem passenden Arzt in der Nähe des Aufenthaltsortes der versicherten Person in Deutschland.

Besonderheiten bestehen neben den unter Buchstabe I geregelten ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen bei den folgenden Behandlungen:

(2) Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung)

Die Aufwendungen für ärztliche Leistungen und Arzneimittel zur Herbeiführung einer Schwangerschaft sind nur nach vorheriger Zusage in Textform erstattungsfähig.

ottonova wird die Zusage erteilen, sofern

- eine organisch bedingte Sterilität der bei ottonova versicherten Person vorliegt und
- eine hinreichende Erfolgsaussicht zur Herbeiführung der Schwangerschaft besteht.

» Inhaltsübersicht
Seite 5 von 23

Die Erfolgsaussicht gilt als hinreichend, sofern die Schwangerschaft mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 15% herbeigeführt werden kann.

Sofern die Herbeiführung der Schwangerschaft im Ausland durchgeführt werden soll, wird die Zusage nicht erteilt, wenn die Behandlung nach deutschem Recht nicht zu erstatten oder unzulässig wäre.

Besteht für die Behandlung ein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger (z.B. gegen eine gesetzliche oder andere private Krankenversicherung), geht dieser Anspruch dem Anspruch gegenüber ottonova vor.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für die Herbeiführung einer Schwangerschaft sind in den ersten 36 Monaten nach Versicherungsbeginn auf insgesamt 3.000 Euro begrenzt.

(3) Operative Sehschärfenkorrektur

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztliche Leistungen und Arzneimittel bei einer medizinisch notwendigen operativen Sehschärfenkorrektur. Innerhalb der ersten 24 Monate nach Versicherungsbeginn sind die erstattungsfähigen Aufwendungen auf 750 Euro pro Auge begrenzt. Ab dem 25. Monat nach Versicherungsbeginn erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro pro Auge und kann alle 24 Monate in Anspruch genommen werden.



Um den Versicherungsnehmer vor einer unerwartet hohen Selbstbeteiligung zu schützen, wird die Vorlage eines Kostenvoranschlags des operierenden Arztes dringend angeraten.

(4) ambulante Psychotherapie

Aufwendungen für ambulante Psychotherapie sind nur nach vorheriger Zusage in Textform erstattungsfähig. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einholung einer vorherigen Zusage sind die probatorischen Sitzungen. ottonova wird die Zusage erteilen, sofern die ambulante Psychotherapie medizinisch notwendig ist.

Pro Versicherungsfall werden die ersten 50 Therapiestunden (inklusive der probatorischen Sitzungen) zu 90%, alle darüberhinausgehenden Stunden zu 75% erstattet.

Die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung unter Buchstabe M findet bei ambulanter Psychotherapie keine Anwendung.

(5) ambulante Vorsorgeuntersuchungen

Über die in § 1 (2) erster Spiegelstrich AVB/KKV genannten Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen ohne Altersbegrenzung hinaus ist auch die gezielte Vorsorgeuntersuchung zur Erkennung eines Glaukoms erstattungsfähig. Ambulante Vorsorgeuntersuchungen sind zu 100% erstattungsfähig.

(D) Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel

(1) Allgemeines

Bei erstattungsfähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel sowie für Heilmittel - nicht für Hilfsmittel - gilt die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt.

» Inhaltsübersicht
Seite 6 von 23

(2) Arznei- und Verbandmittel

Als Arzneimittel im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Harn- und Blutteststreifen sowie enterale und parenterale Ernährung. Ansonsten gilt der Arzneimittelbegriff des § 2 AMG (Arzneimittelgesetz).

Nicht als Arzneimittel gelten Präparate zur Raucherentwöhnung, zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts, zur Verbesserung des Haarwuchses sowie Produkte zur Körperpflege, diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel.

Arzneimittel, die zur Empfängnisverhütung verordnet werden, sind nur erstattungsfähig, sofern die Versicherte zum Zeitpunkt der Verordnung das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Arzneimittel zur Behandlung der erektilen Dysfunktion sind nur nach vorheriger Zusage in Textform erstattungsfähig. ottonova wird die Zusage erteilen, sofern eine radikale Prostatektomie (RPE) erfolgt ist. ottonova ist berechtigt, seine Zusage auf die Höhe der Aufwendungen für Generika bzw. Parallelimporte zu begrenzen.

(3) Heilmittel

- a) Aufwendungen für Heilmittel, die von den in § 4 Abs. 1 c) AVB/KKV genannten Behandelnden erbracht werden, sind erstattungsfähig, sofern sie angemessen und im Leistungskatalog der Bundesbeihilfeverordnung enthalten sind. Als angemessen gelten Aufwendungen, sofern die in der Bundesbeihilfeverordnung genannten Höchstbeträge um nicht mehr als 20% überschritten werden. Im Einzelfall können auch darüberhinausgehende Aufwendungen angemessen sein, sofern diese als ortsüblich anzusehen sind.
- b) Erstattungsfähig sind darüber hinaus Aufwendungen für einen Geburtsvorbereitungskurs sowie für Schwangerschafts- und Rückbildungsgymnastik, sofern sie von den in § 4 Abs. 1 c) AVB/KKV genannten Behandelnden erbracht werden und angemessen sind. Aufwendungen, die nicht höher sind als diejenigen, die eine Hebamme bzw. ein Entbindungspfleger nach der Hebammengebührenordnung verlangen kann, gelten immer als angemessen.

(4) Hilfsmittel

- a) Aufwendungen für Sehhilfen (Brillengläser und -gestelle, Kontaktlinsen) sind zu 100% bis zu 500 Euro innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren erstattungsfähig.
- b) Aufwendungen für Hörhilfen sind zu 100% bis zu 1.500 Euro je Ohr erstattungsfähig. Sofern der Hörverlust ausschließlich durch Hörimplantate ausgeglichen werden kann, sind Aufwendungen für die im Rahmen dieser Versorgung erforderlichen Hörgeräte zu 100% bis zu 4.000 Euro je Ohr erstattungsfähig.
- c) Aufwendungen für orthopädische Schuhe bzw. Schuhzurichtungen (maximal 4 Paare innerhalb von 2 Versicherungsjahren) sowie Einlagen (maximal 2 Paare innerhalb von 2 Versicherungsjahren) sind zu 100% erstattungsfähig. Bei orthopädischen Schuhen wird ein pauschaler Eigenanteil für normales Schuhwerk in Höhe von 100 Euro in Abzug gebracht.
- d) Darüber hinaus sind Aufwendungen für Körperersatzstücke, orthopädische und

» Inhaltsübersicht Seite 7 von 23

andere Hilfsmittel (z.B. Blutzuckermessgerät mit Sensortechnik sowie zugehörige Sensoren bei insulinpflichtigen Diabetikern, Blindenhund inkl. Ausbildung, Blindenlesegerät oder Sauerstoffversorgung) erstattungsfähig, sofern sie Krankheits- oder Unfallfolgen sowie Behinderungen unmittelbar ausgleichen bzw. mildern, den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder das Leben erhalten können.

Diese Hilfsmittel sind zu 100% erstattungsfähig, sofern

- das Hilfsmittel im Rahmen einer Unfall- oder Notfallerstversorgung bezogen wird oder
- der Anschaffungspreis eines einmalig bezogenen Hilfsmittels nicht mehr als 500 Euro beträgt oder
- nicht zu erwarten ist, dass bei mehrfach innerhalb eines Versicherungsjahres bezogenen Hilfsmitteln gleicher Art und Güte die Anschaffungskosten einen Gesamtpreis von 500 Euro übersteigen oder
- bei einem Anschaffungs- bzw. Gesamtpreis von mehr als 500 Euro der Concierge Service von ottonova mit der Beschaffung beauftragt wird. ottonova verpflichtet sich in diesem Fall, das Hilfsmittel entweder unverzüglich in medizinisch notwendiger Ausführung über einen Dienstleister der betreffenden versicherten Person zur Verfügung zu stellen oder aber sofern dies nicht möglich ist dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, dass er sich das Hilfsmittel im Sanitätshaus seiner Wahl selbst beschaffen kann. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann in Deutschland auch ein geeignetes Sanitätshaus in der Umgebung des Aufenthaltsortes der betroffenen versicherten Person benannt werden.

Hilfsmittel mit einem Anschaffungs- bzw. Gesamtpreis von mehr als 500 Euro, die nicht im Rahmen einer unfall- bzw. notfallbedingten Erstversorgung bezogen werden, sind, sofern das Hilfsmittel anderweitig und ohne Absprache mit ottonova angeschafft wird, nur zu 75 % erstattungsfähig.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- den Unterhalt und die Betriebskosten von Hilfsmitteln (z.B. Stromkosten und Batterien)
- Produkte, die als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens einer gesunden Person anzusehen sind
- Produkte, die vorrangig dem Fitness- oder Wellnessbereich zuzuordnen sind, sowie
- Fieberthermometer, Puls- und Blutdruckmessgeräte, Waagen, Wärmelampen, Heiz- und Kältekissen, Mundduschen und Zahnbürsten.

Aufwendungen für notwendige Reparaturen und Wartungen von erstattungsfähigen Hilfsmitteln sowie für die Unterweisung in deren Gebrauch sind zu 100% erstattungsfähig.

Die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung unter Buchstabe M findet auf Hilfsmittel keine Anwendung.

» Inhaltsübersicht
Seite 8 von 23

(E) Leistungen einer Hebamme bzw. eines Entbindungspflegers, Geburtshäuser und Entbindungspauschale:

(1) Bei erstattungsfähigen Aufwendungen für Hebammen oder Entbindungspfleger sowie bei Geburtshäusern gilt die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt.

Erstattungsfähig sind im Falle einer Schwangerschaft Aufwendungen für Leistungen einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers. Erstattungsfähig sind insbesondere auch Aufwendungen für einen Geburtsvorbereitungskurs sowie für Schwangerschafts- und Rückbildungsgymnastik.

Erstattungsfähig sind darüber hinaus Aufwendungen, die von einem Geburtshaus in Rechnung gestellt werden. Ein Geburtshaus ist eine von Hebammen bzw. Entbindungspflegern betriebene selbständige, außerklinische Einrichtung zur Betreuung von Geburten.

(2) Ohne Kostennachweis wird der bei ottonova versicherten Mutter bei Geburt eines Kindes eine Pauschale in Höhe von 600 Euro pro Entbindung gezahlt.

(F1) Leistungen und Verordnungen eines Heilpraktikers nach GebüH oder nach Hufelandverzeichnis

- (1) Bei Aufwendungen für Leistungen und Verordnungen eines Heilpraktikers gilt die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt.
- (2) Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers, die nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) berechenbar sind und die dort festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen. Verordnete Arznei- und Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel werden ebenfalls erstattet.

Erstattungsfähig sind darüber hinaus alle Leistungen eines Heilpraktikers, die im Hufelandverzeichnis aufgeführt sind, auch wenn diese nicht im GebüH enthalten sind. Auf den Einwand der nicht schulmedizinisch anerkannten Behandlung nach § 4 Abs. 3a AVB/KKV wird in diesen Fällen verzichtet.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für psychotherapeutische Leistungen.

(F2) Osteopathische Leistungen durch nichtärztliche Behandelnde

Bei Aufwendungen für osteopathische Leistungen gilt die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt.

Osteopathische Leistungen eines nichtärztlichen Behandelnden sind nur erstattungsfähig, wenn sie von einem Arzt oder Heilpraktiker verordnet werden und der Behandelnde Mitglied eines deutschen Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen deutschen Berufsverband der Osteopathen berechtigt.

(F3) Maximale Erstattung der Leistungen gemäß F1 und F2

Die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen für Leistungen und Verordnungen eines Heilpraktikers gemäß F1 und für osteopathische Leistungen gemäß F2 ist zusammen auf 1.500 Euro pro Versicherungsjahr begrenzt.

» Inhaltsübersicht
Seite 9 von 23

(G) Sonstige ambulante Leistungen

(1) Allgemeines

Bei Aufwendungen für die nachfolgend aufgeführten sonstigen ambulanten Leistungen gilt die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt.

(2) Häusliche Pflege

- a) Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ambulante häusliche Behandlungspflege. Behandlungspflege umfasst krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen oder medizinische Hilfeleistungen, die Bestandteil eines ärztlichen Behandlungsplans sind, der vom Arzt verantwortet aber nicht von ihm durchgeführt werden muss.
- b) Ersetzt die häusliche Behandlungspflege eine stationäre Heilbehandlung und besteht kein Anspruch gegenüber der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) sind darüber hinaus Aufwendungen für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung für bis zu 4 Wochen je Versicherungsfall erstattungsfähig.

(3) Ambulante Palliativversorgung

Bei einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung haben Versicherte Anspruch auf Leistungen durch ambulante Hospizdienste oder durch ärztlich verordnete spezialisierte ambulante Palliativversorgung.

(4) Soziotherapie

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ambulante Soziotherapie (Betreuung von Personen mit schweren psychischen Störungen). Leistungsvoraussetzung ist, dass

- ein Behandlungsplan durch einen Arzt für Psychotherapie, einen psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorliegt und
- der Versicherte wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen oder durch die Soziotherapie eine stationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder eine Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist.

Aufwendungen für Soziotherapie sind für bis zu 120 Stunden innerhalb von drei Versicherungsjahren erstattungsfähig.

(5) Vergütungshöhe

Für Leistungen gemäß den Ziffern G (2) bis G (4) gilt: Sofern der Leistungserbringer eine Vergütungsvereinbarung mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung abgeschlossen hat, gelten die dort vereinbarten Vergütungshöhen. Andernfalls sind Aufwendungen bis zu der Höhe erstattungsfähig, wie sie der Leistungserbringer in einem vergleichbaren Fall als Vergütung von einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung verlangen könnte.

» Inhaltsübersicht
Seite 10 von 23

(H) Krankenhausaufenthalt wegen einer akutstationären Behandlung

(1) Erstattungsfähige Aufwendungen

Bei Aufwendungen für die nachfolgend aufgeführten Leistungen gilt die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt.

Erstattungsfähig sind bei akutstationärer Behandlung:

- a) allgemeine Krankenhausleistungen gemäß Krankenhausentgeltgesetz bzw. Bundespflegesatzverordnung inklusive vor- und nachstationärer Behandlung gemäß § 115a) SGB V (siehe Anhang),
- b) gesondert berechenbare Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer,
- c) gesondert berechenbare wahlärztliche oder privatärztliche Leistungen,
- d) gesondert berechenbare belegärztliche Leistungen,
- e) gesondert berechenbare Leistungen einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers und
- f) gesondert berechenbare Unterbringung einer erwachsenen Begleitperson, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des Beginns des stationären Aufenthalts das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sofern ein Krankenhaus nicht unter den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes bzw. der Bundespflegesatzverordnung fällt, werden bei einer Behandlung in Deutschland neben den Leistungen gemäß Buchstaben b) bis f) maximal 200% der Fallpauschale gemäß Krankenhausentgeltgesetz bzw. maximal 200% der tagesgleichen Pflegesätze nach Bundespflegesatzverordnung erstattet.

Bei einer Behandlung im Ausland gelten als allgemeine Krankenhausleistungen gemäß Buchstabe a) die Behandlungs- und Unterbringungskosten, die nicht durch Leistungen gemäß Buchstaben b) bis f) abgegolten werden.

In Erweiterung von § 5 (5) b) AVB/KKV ist bei akutstationärer Behandlung in einer gemischten Anstalt eine vorherige Zusage nur dann erforderlich, falls es sich vorwiegend um eine psychotherapeutische stationäre Behandlung handelt.

(2) Ersatzkrankenhaustagegeld

Sofern während eines akutstationären Krankenhausaufenthalts, für den ottonova leistungspflichtig ist, auf stationäre Wahlleistungen bzw. belegärztliche Leistungen verzichtet wird, zahlt ottonova ein Ersatzkrankenhaustagegeld, und zwar:

- 60 Euro, wenn während des gesamten Krankenhausaufenthalts keine privatärztlichen Leistungen (weder die eines Wahl- noch eines Belegarztes) in Anspruch genommen wurden und/oder
- 35 Euro für jeden Tag, an dem statt des Einbettzimmers eine gesondert berechenbare Unterbringung für das Zweibettzimmer in Anspruch genommen wurde oder
- 55 Euro für jeden Tag, an dem keine gesondert berechenbare Unterbringung in Anspruch genommen wurde.

» Inhaltsübersicht
Seite 11 von 23

Aufnahme- und Entlassungstag gelten dabei jeweils als volle Tage.

(I) Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Anschlussheilbehandlung (AHB)

Eine AHB ist eine medizinisch notwendige Maßnahme zur Rehabilitation, die sich einem akut stationären Krankenhausaufenthalt im engen zeitlichen Zusammenhang anschließt. Der enge zeitliche Zusammenhang ist gegeben, sofern die Maßnahme zur Rehabilitation spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Krankenhausaufenthalts beginnt. Sofern aus medizinischen Gründen die Einhaltung dieser Frist nicht sinnvoll ist (z.B. nach stationärer Strahlentherapie), gilt auch eine später beginnende Maßnahme zur Rehabilitation als AHB.

Aufwendungen für medizinisch notwendige ambulante oder stationäre AHB sind erstattungsfähig, sofern kein anderer Kostenträger in Anspruch genommen werden kann.

Abweichend von § 5 (5) AVB/KKV ist bei stationärer AHB eine vorherige Zusage nicht erforderlich.



Es wird empfohlen, vor Antritt einer AHB stets die Kostenzusage bei ottonova einzuholen. Denn so kann abgeklärt werden, ob die Voraussetzungen für eine AHB gegeben sind und falls ja, welcher Kostenträger leistungspflichtig ist. Dabei ist zu beachten, dass in den Fällen, bei denen die versicherte Person einen Anspruch gegen einen anderen Erstattungspflichtigen (z.B. die gesetzliche Renten- oder Unfallversicherung) hat, dieser Anspruch gem. § 5 (1) AVB/KKV dem Anspruch gegenüber ottonova vorgeht.

Bei stationärer AHB sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung nach Buchstabe M Leistungen gemäß Buchstabe H Abs. 1 erstattungsfähig.

Bei ambulanter AHB sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung nach Buchstabe M neben den Aufwendungen für die Therapie auch durch die Rehabilitationseinrichtung erbrachte Beratungs- und Schulungsleistungen erstattungsfähig, soweit diese der Erreichung der Ziele der medizinischen Rehabilitation dienen.

(2) Entwöhnungsbehandlung

a) Erstattungsfähige Aufwendungen

Aufwendungen für ambulante oder stationäre Entwöhnungsbehandlungen sind nur nach vorheriger Zusage in Textform erstattungsfähig.

ottonova wird die vorherige Zusage erteilen, sofern

- eine stoffgebundene Sucht vorliegt,
- kein anderer Kostenträger in Anspruch genommen werden kann und
- die Entwöhnungsbehandlung medizinisch notwendig ist und nicht aufgrund einer Nikotinsucht stattfindet.

Bei **stationärer** Behandlung sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung nach Buchstabe M Leistungen gemäß Buchstabe H Abs. 1 a) erstattungsfähig.

» Inhaltsübersicht
Seite 12 von 23

Bei **ambulanter** Entwöhnung sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung nach Buchstabe M neben den Aufwendungen für die Therapie auch die durch die Rehabilitationseinrichtung erbrachten Beratungs- und Schulungsleistungen erstattungsfähig, soweit diese der Erreichung der Ziele der Entwöhnung dienen.

b) Leistungseinschränkung bei Entwöhnungsbehandlungen:

Es sind innerhalb von 10 Versicherungsjahren maximal 3 ambulante und/oder stationäre Entwöhnungsbehandlungen erstattungsfähig.

Bei einer stationären Entwöhnungsbehandlung ist die maximale Dauer auf 4 Monate begrenzt; Aufwendungen für die gesondert berechenbare Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer sowie wahl- oder privatärztliche Leistungen sind nicht erstattungsfähig.

(3) Sonstige Rehabilitationsmaßnahmen, auch Kur- und Sanatoriumsbehandlung

a) Erstattungsfähige Aufwendungen

Aufwendungen für medizinisch notwendige stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahmen (auch Kur- und Sanatoriumsbehandlungen) sind erstattungsfähig, sofern kein anderer Kostenträger in Anspruch genommen werden kann.

In Erweiterung von § 5 (5) b) AVB/KKV ist bei stationärer Rehabilitation eine vorherige Zusage nur dann erforderlich, falls es sich vorwiegend um eine psychotherapeutische stationäre Behandlung oder eine Entwöhnung handelt.

Bei **stationärer** Rehabilitation (nicht Entwöhnungsbehandlungen) sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung nach Buchstabe M Leistungen gemäß Buchstabe H Abs. 1 erstattungsfähig.

Bei **ambulanter** Rehabilitation sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung nach Buchstabe M neben den Aufwendungen für die Therapie auch die durch die Rehabilitationseinrichtung erbrachten Beratungs- und Schulungsleistungen erstattungsfähig, soweit diese der Erreichung der Ziele der medizinischen Rehabilitation dienen.

b) Leistungseinschränkung bei sonstigen Rehabilitationsmaßnahmen, auch Kurund Sanatoriumsbehandlung:

Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen (auch Kur- und Sanatoriumsbehandlung), die weder eine AHB nach Abs. 1 noch eine Entwöhnungsbehandlung nach Abs. 2 darstellen, sind innerhalb von 5 Versicherungsjahren maximal bis zu 5.000 Euro erstattungsfähig.



Es wird empfohlen, vor Antritt einer Rehabilitationsmaßnahme stets die Kostenzusage bei ottonova einzuholen. Denn so kann abgeklärt werden, ob die Erstattungsvoraussetzungen gegeben sind und falls ja, welcher Kostenträger leistungspflichtig ist.

Es ist zu beachten, dass in den Fällen, bei denen die versicherte Person einen Anspruch gegen einen anderen Erstattungspflichtigen (z.B. die gesetzliche Rentenoder Unfallversicherung) hat, dieser Anspruch gem. § 5 (1) AVB/KKV dem Anspruch gegenüber ottonova vorgeht.

» Inhaltsübersicht Seite 13 von 23

(J) Stationäre oder teilstationäre Hospizleistungen

Bei erstattungsfähigen Aufwendungen für die nachfolgend aufgeführten stationären oder teilstationären Hospizleistungen gilt die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt.

Ein Hospiz ist eine selbstständige Einrichtung mit dem eigenständigen Versorgungsauftrag, bei Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase palliativmedizinische Behandlungen zu erbringen.

In diesen Fällen haben Versicherte Anspruch auf stationäre oder teilstationäre Versorgung in Hospizen.

Sofern der Leistungserbringer eine Vergütungsvereinbarung mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung abgeschlossen hat, gelten die dort vereinbarten Vergütungshöhen. Andernfalls sind Aufwendungen bis zu der Höhe erstattungsfähig, wie sie der Leistungserbringer in einem vergleichbaren Fall als Vergütung von einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung verlangen könnte.

(K) Rettungs- und Krankentransporte, Krankenfahrten und Bergungen

(1) Allgemeines

Bei erstattungsfähigen Aufwendungen für die nachfolgend aufgeführten Rettungs- und Krankentransporte, Krankenfahrten und Bergungen gilt die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt.

(2) Rettungs- und Krankentransporte

Erstattungsfähig sind medizinisch notwendige Rettungs- und Krankentransporte

- von oder zur stationären Behandlung ins Krankenhaus und
- zur ambulanten Notfallbehandlung ins Krankenhaus.

Erstattungsfähig sind im Rahmen eines Rettungstransportes auch die Fahrtkosten des Notarztes.

(3) Krankenfahrten

Medizinisch notwendige Krankenfahrten (auch Taxi, privater PKW und öffentlicher Personennahverkehr) sind erstattungsfähig, sofern es sich um eine medizinisch notwendige Krankenfahrt von oder zur nächstgelegenen geeigneten stationären Behandlung im Krankenhaus handelt.

Einer medizinisch notwendigen Krankenfahrt vom oder zum Krankenhaus steht eine Krankenfahrt von oder zu

- einer ambulant durchgeführten Dialysebehandlung, einer Strahlen- oder Chemotherapie
- einer ambulant durchgeführten Operation oder einer vor- und nachstationären Behandlung nach § 115a SGB V (siehe Anhang)

» Inhaltsübersicht
Seite 14 von 23

- einer ambulant durchgeführten Behandlung, bei der die versicherte Person eine Schwerbehinderung mit dem Zusatz aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), BI (Blindheit) bzw. H (Hilflosigkeit) aufweist oder pflegebedürftig nach Pflegegraden 3 bis 5 ist, sowie
- einer ambulant durchgeführten Behandlung bei ärztlich bescheinigter Gehunfähigkeit oder bei ärztlich bescheinigter medikamentös bedingter reduzierter Teilnahmefähigkeit am Straßenverkehr

gleich.

Wird für die Fahrt von oder zur Behandlung eine Entfernung von nicht mehr als 100 km zurückgelegt, gilt die Behandlungsstätte stets als nächstgelegen im Sinne dieser Bedingungen.

Organisation der Krankenfahrten von ottonova: ottonova ist bei sich wiederholenden Krankenfahrten (z.B. bei Dialysebehandlung) berechtigt, die zukünftige Leistung unter den Vorbehalt zu stellen, dass die Krankenfahrt von ottonova organisiert wird. Hierüber wird ottonova den Versicherungsnehmer im Voraus informieren.

Sofern eine versicherte Krankenfahrt nicht durchführbar ist, weil die versicherte Person während der Fahrt einer medizinischen Betreuung bedarf, ist anstelle der Krankenfahrt der Krankentransport erstattungsfähig. Alle vorgenannten Bedingungen bzw. Voraussetzungen gelten dann entsprechend für den Krankentransport.

(4) Bergungen

Erstattungsfähig sind Kosten einer Bergung der versicherten Person, sofern die Bergung notwendig ist, um die versicherte Person aus einer Situation zu befreien, in der für sie eine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Erstattungsfähig sind Kosten in Höhe von bis zu 2.500 Euro pro Versicherungsfall.

(L) Rücktransport nach Deutschland und Leistungen im Todesfall im Ausland

(1) Allgemeines

Für erstattungsfähige Aufwendungen für den nachfolgend aufgeführten Rücktransport nach Deutschland und die Leistungen im Todesfall im Ausland gilt die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung. Diese ist unter Buchstabe M festgelegt.

(2) Rücktransport der versicherten Person aus dem Ausland

Erstattungsfähig sind die Mehrkosten, die durch den Rücktransport einer versicherten Person aus dem Ausland an einen zur Weiterbehandlung geeigneten Ort nach Wahl des Versicherungsnehmers in Deutschland entstehen, sofern

- ottonova mit der Organisation des Rücktransportes beauftragt wird und
- der Rücktransport medizinisch notwendig ist, d.h. dass in der Umgebung des Aufenthaltsorts im Ausland eine medizinisch adäquate Behandlung nicht möglich ist und durch den Verbleib des Versicherten mit einer Gesundheitsschädigung zu rechnen wäre oder

» Inhaltsübersicht
Seite 15 von 23

 der Rücktransport vom Versicherungsnehmer oder von ottonova gefordert wird, weil der noch verbleibende stationäre Aufenthalt im Ausland die Dauer von 14 Tagen voraussichtlich übersteigen würde und einem Rücktransport nach Deutschland und der dortigen Weiterbehandlung keine medizinischen Gründe entgegenstehen.

(3) Leistungen für am Aufenthaltsort verbleibende Kinder und Jugendliche

Verbleibt ein versichertes Kind bzw. Jugendlicher – dies umfasst Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – im Ausland, weil die erwachsene Begleitperson verstorben ist, zurücktransportiert werden musste oder eine andere Person beim Rücktransport zu begleiten hatte und ist keine weitere erwachsene Begleitperson am Aufenthaltsort mehr verfügbar, sind die Mehrkosten einer sofortigen Rückreise für das versicherte Kind bzw. Jugendlichen an einen Ort nach Wahl des Versicherungsnehmers in Deutschland erstattungsfähig.

Erstattungsfähig sind ausschließlich Mehrkosten von solchen Rückreisen, mit deren Organisation ottonova beauftragt wurde.

(4) Festlegung der Mehrkosten

Mehrkosten gemäß Abs. 2 und Abs. 3 sind die Kosten, die für die versicherte Person durch den Rücktransport bzw. Rückreise entstehen, abzüglich der für ein bestehendes Rückreiseticket ggf. zurückerstatteten Kosten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung durch ottonova die Stornierung oder Umbuchung des Rückreisetickets zu beantragen bzw. an dessen Rückerstattung nach besten Kräften mitzuwirken. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist ottonova berechtigt, den gesamten Wert des Rückreisetickets von den Kosten des Rücktransportes bzw. der Rückreise in Abzug zu bringen.

(5) Erwachsene Begleitperson

Besteht für ein versichertes Kind bzw. Jugendlichen – dies umfasst Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – Anspruch auf einen Rücktransport gemäß Abs. 2 oder eine Rückreise gemäß Abs. 3, so sind die Reisekosten für eine erwachsene Begleitperson erstatungsfähig, wenn diese das Kind bzw. den Jugendlichen während des Rücktransportes oder der Rückreise begleitet.

Erstattungsfähig sind ausschließlich Kosten solcher Reisen, mit deren Organisation ottonova beauftragt wurde.

(6) Überführung des Leichnams im Todesfall

Verstirbt eine versicherte Person außerhalb Deutschlands und soll die Beisetzung an einem anderen Ort als dem Sterbeort stattfinden, so sind die Überführungskosten des Leichnams zum Ort, an dem die Beisetzung stattfinden soll, bis zu einer Höhe von maximal 10.000 Euro erstattungsfähig.

» Inhaltsübersicht
Seite 16 von 23

(M) Allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung

Tarifstufe FC100-10:

Die allgemeine Selbstbeteiligung beträgt 10% der erstattungsfähigen Aufwendungen. Die zu tragende Selbstbeteiligung beträgt für alle Leistungen, die der Regelung zur allgemeinen Selbstbeteiligung unterliegen, maximal 500 Euro pro Versicherungsjahr.

Beispiel: Eine versicherte Person reicht in einem Versicherungsjahr erstattungsfähige Rechnungen in Höhe von 1.000 Euro ein, die der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung unterliegen. Hier beträgt die Selbstbeteiligung in dem betreffenden Versicherungsjahr 100 Euro, die Versicherungsleistung von ottonova also 900 Euro. Ein Jahr später erleidet die versicherte Person einen schweren Unfall. Es fallen erstattungsfähige Behandlungskosten sowie sonstige ambulante und stationäre Leistungen von insgesamt 32.000 Euro in dem Versicherungsjahr an, die ebenfalls der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung unterliegen. Jetzt greift die Regelung, dass maximal 500 Euro Selbstbeteiligung pro Jahr anfallen, die Versicherungsleistung beträgt mithin 31.500 Euro.

Tarifstufe FC100-25:

Die allgemeine Selbstbeteiligung beträgt 25% der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Die maximal zu tragende Selbstbeteiligung beträgt für alle Leistungen, die der Regelung zur allgemeinen Selbstbeteiligung unterliegen, 1.250 Euro pro Versicherungsjahr.

Beispiel: Eine versicherte Person reicht in einem Versicherungsjahr erstattungsfähige Rechnungen in Höhe von 1.000 Euro ein, die der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung unterliegen. Hier beträgt die Selbstbeteiligung in dem betreffenden Versicherungsjahr 250 Euro, die Versicherungsleistung von ottonova also 750 Euro. Ein Jahr später erleidet die versicherte Person einen schweren Unfall. Es fallen erstattungsfähige Behandlungskosten sowie sonstige ambulante und stationäre Leistungen von insgesamt 32.000 Euro in dem Versicherungsjahr an, die ebenfalls der allgemeinen Regelung zur Selbstbeteiligung unterliegen. Jetzt greift die Regelung, dass maximal 1.250 Euro Selbstbeteiligung pro Jahr anfallen, die Versicherungsleistung beträgt mithin 30.750 Euro.

Berechnung der Selbstbeteiligung bei unterjährigem Versicherungsbeginn und bei Tarifwechsel

Im Jahr des Versicherungsbeginns reduziert sich die maximal zu tragende Selbstbeteiligung entsprechend dem Anteil der im Jahr des Versicherungsbeginns versicherten Monate.

Bei unterjährigem Tarifstufenwechsel gilt im Jahr des Tarifstufenwechsels die jeweilige Regelung zur allgemeinen Selbstbeteiligung, wobei sich die jeweilige Begrenzung entsprechend dem Anteil, der im Jahr des Tarifwechsels zurückgelegter Monate reduziert.

Beispiel: Bei Tarifstufenwechsel von FC100-10 in FC100-25 zum 01.04. eines Jahres, beträgt die Begrenzung der allgemeinen Selbstbeteiligung im Jahr des Tarifstufenwechsels im Tarif FC100-10 125 Euro (3/12*500 Euro) und im Tarif FC100-25 937,50 Euro (9/12*1.250 Euro).

» Inhaltsübersicht
Seite 17 von 23

(N) Ambulante zahnärztliche Behandlung

(1) Allgemeines

- a) Die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung (Buchstabe M) findet bei zahnärztlichen Leistungen keine Anwendung.
- b) Zahntechnische Leistungen, die vom Zahnarzt oder einem zahntechnischen Labor erbracht werden, sind im Rahmen angemessener Preise erstattungsfähig.
- c) Besondere Anästhesieleistungen wie Vollnarkose, Akkupunktur oder Hypnose, die im Zusammenhang mit den in Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Leistungen erbracht werden, sind bei medizinischer Notwendigkeit erstattungsfähig.

(2) Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlungen und die dazu gehörenden zahntechnischen Leistungen sind zu 100% erstattungsfähig.

Als Zahnbehandlung gelten sämtliche zahnärztliche Behandlungen, die nicht unter die nachstehend genannten Leistungen der Absätze 3 bis 6 fallen.

(3) Individual prophylaxe

Die in der GOZ aufgeführten prophylaktischen Leistungen sind zu 100% erstattungsfähig.

Die Erstattung der Aufwendungen für professionelle Zahnreinigung (PZR) beträgt max. 125 Euro je Behandlung. Sofern ottonova mit einem Zahnärztenetzwerk zusammenarbeitet und die PZR von einem Mitglied dieses Zahnärztenetzwerkes verantwortet wird, entfällt die vorgenannte Begrenzung. Pro Versicherungsjahr werden höchstens zwei Behandlungen erstattet.



Es wird empfohlen einmal pro Jahr eine PZR durchführen zu lassen. Gerne vereinbart ottonova einen Termin mit einem kooperierenden Zahnarzt.

(4) Zahnersatz

Zahnärztliche und zahntechnische Leistungen bei Versorgung mit Zahnersatz sind zu 90% erstattungsfähig. Sofern ottonova mit einem Zahnärztenetzwerk zusammenarbeitet und die Leistung von einem Mitglied dieses Zahnärztenetzwerkes erbracht wird, erhöhen sich die erstattungsfähigen Leistungen auf 100%. Während der ersten 48 Monate nach Versicherungsbeginn gilt die Leistungsstaffel nach Abs. 8.



Gerne vereinbart ottonova einen Termin mit einem kooperierenden Zahnarzt.



Um den Versicherungsnehmer vor einer unerwartet hohen Selbstbeteiligung zu schützen, wird bei geplanten Behandlungen ab einem voraussichtlichen Rechnungsbetrag von 1.000 Euro die Vorlage eines Heil- und Kostenplans dringend angeraten.

» Inhaltsübersicht Seite 18 von 23 Als Versorgung mit Zahnersatz gelten

- prothetische Leistungen,
- implantologische Leistungen,
- die Versorgung mit Zahnkronen (z.B. Vollkronen, Teilkronen, Veneers) und
- Einlagefüllungen (z.B. Inlays, Onlays).

Erstattungsfähig sind sowohl metallische als auch vollkeramische Versorgungen. Sofern eine metallische Versorgung gewählt wird, sind auch Keramikverblendungen bis einschließlich Zahn 8 erstattungsfähig.

Zur Versorgung mit Zahnersatz zählen auch die hierfür notwendigen Bildaufnahmen und Anästhesieleistungen sowie die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen.

(5) Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und die zugehörigen zahntechnischen Leistungen sind zu 90% erstattungsfähig. Sofern ottonova mit einem Zahnärztenetzwerk zusammenarbeitet und die Leistung von einem Mitglied dieses Zahnärztenetzwerkes erbracht wird, erhöhen sich die erstattungsfähigen Leistungen auf 100%. Während der ersten 48 Monate nach Versicherungsbeginn gilt die Leistungsstaffel nach Abs. 8.





Um den Versicherungsnehmer vor einer unerwartet hohen Selbstbeteiligung zu schützen, wird bei geplanten Behandlungen ab einem voraussichtlichen Rechnungsbetrag von 1.000 Euro die Vorlage eines Heil- und Kostenplans dringend angeraten.

Als funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen gelten auch die im Zusammenhang damit stehenden Bildaufnahmen sowie die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen.

(6) Kieferorthopädische Leistungen

Kieferorthopädische Leistungen und die zugehörigen zahntechnischen Leistungen sind zu 90% erstattungsfähig. Sofern ottonova mit einem Zahnärztenetzwerk zusammenarbeitet und die Leistung von einem Mitglied dieses Zahnärztenetzwerkes erbracht wird, erhöhen sich die erstattungsfähigen Leistungen auf 100%. Während der ersten 48 Monate nach Versicherungsbeginn gilt die Leistungsstaffel nach Abs. 8.



Gerne vereinbart ottonova einen Termin mit einem kooperierenden Zahnarzt bzw. Kieferorthopäden.



Um den Versicherungsnehmer vor einer unerwartet hohen Selbstbeteiligung zu schützen, wird bei geplanten Behandlungen ab einem voraussichtlichen Rechnungsbetrag von 1.000 Euro die Vorlage eines Heil- und Kostenplans dringend angeraten.

» Inhaltsübersicht
Seite 19 von 23

Als kieferorthopädische Leistungen gelten auch die im Zusammenhang damit stehenden chirurgischen Leistungen, Bildaufnahmen und Anästhesieleistungen sowie die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen.

Wird die gesamte kieferorthopädische Maßnahme vor Vollendung des 21. Lebensjahres beendet und durch den Zahnarzt bestätigt, dass sie vollständig und erfolgreich abgeschlossen wurde, so wird eine bis dahin angefallene Eigenbeteiligung an den Versicherungsnehmer zurückerstattet.

(7) Heil- und Kostenplan

Die Kosten für die Erstellung eines Heil- und Kostenplans, der vor Behandlungsbeginn eingereicht wird, sind zu 100% erstattungsfähig.

Nach Erhalt des Heil- und Kostenplanes wird dieser unverzüglich von ottonova geprüft und dem Versicherungsnehmer Auskunft über die zu erwartende Erstattung und verbleibende Eigenbeteiligung erteilt.

(8) Leistungseinschränkungen für Zahnersatz, Kieferorthopädie und funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen

Die Leistungen von ottonova für erstattungsfähige Aufwendungen gemäß den Absätzen 4 bis 6 sind in den ersten 48 Monaten nach Versicherungsbeginn begrenzt.

Die Leistung beträgt

- in den ersten 12 Monaten nach Versicherungsbeginn maximal 500 Euro
- in den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn maximal 1.000 Euro
- in den ersten 36 Monaten nach Versicherungsbeginn maximal 2.000 Euro
- in den ersten 48 Monaten nach Versicherungsbeginn maximal 4.000 Euro

Erfolgt die zahnärztliche Behandlung aufgrund eines Unfalles, der nach Versicherungsbeginn eingetreten ist, entfällt die Beschränkung. Die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden bei einer späteren unfallunabhängigen zahnärztlichen Behandlung nicht auf die vorstehende Leistungsstaffel angerechnet.

(O) Stationär erbrachte zahnärztliche Behandlung

Eine stationäre zahnärztliche Behandlung ist nur dann erstattungsfähig, wenn sie aus allgemeinmedizinischen Gründen nicht ambulant durchgeführt werden kann. Es wird angeraten, das Vorliegen der stationären Indikation vor Behandlungsbeginn abzuklären.

Bei stationärer Behandlung sind wahl- bzw. privatärztliche Leistungen sowie belegärztliche Leistungen gemäß den in Buchstabe N genannten Regelungen erstattungsfähig. Bezüglich der in Buchstabe N Abs. 8 festgelegten Leistungsstaffel werden ambulant und stationär erbrachte zahnärztliche Leistungen sowie zahntechnische Leistungen zusammengerechnet, d.h. für den Erstattungsumfang ist es nicht maßgebend, ob die zahnärztliche Leistung stationär oder ambulant erbracht wurde.

Alle anderen im Rahmen einer stationären zahnärztlichen Behandlung erbrachten Leistungen (insbesondere allgemeine Krankenhausleistungen und gesondert berechnete Unterbringung) werden nach Buchstabe H erstattet.

» Inhaltsübersicht
Seite 20 von 23

(P) Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche

(1) Allgemeines

Bei erstattungsfähigen Aufwendungen für die nachfolgend aufgeführten besonderen Leistungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Minderjährige) findet die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung (Buchstabe M) keine Anwendung. Die Leistungen werden zu 100% erbracht.

(2) Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen

Aufwendungen für nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere für psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Behandlungen, sind grundsätzlich erstattungsfähig.

Voraussetzung ist,

- · dass diese unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und
- entweder erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, damit Gelegenheit besteht, einen hierauf abgestimmten Behandlungsplan zu entwerfen oder dass sie im Rahmen einer ambulanten psychiatrischen Behandlung notwendig werden.

Sofern der Leistungserbringer eine Vergütungsvereinbarung mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung vereinbart hat, gelten die dort vereinbarten Vergütungshöhen. Andernfalls sind Aufwendungen bis zu der Höhe erstattungsfähig, wie sie der Leistungserbringer in einem vergleichbaren Fall als Vergütung von einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung verlangen könnte.

(3) Pauschale bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit

Tritt bei einem Minderjährigen nach Versicherungsbeginn erstmals Pflegebedürftigkeit ein und besteht für diesen Versicherungsschutz in der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV), so bezahlt ottonova einmalig eine Pauschale in Höhe von 10.000 Euro an den Versicherungsnehmer. Sofern dieser nicht der Sorgeberechtigte des Minderjährigen ist, wird die Pauschale entgegen § 7 Abs. 3 AVB/KKV an den Sorgeberechtigten ausbezahlt. Voraussetzung der Zahlung ist, dass die Pflegebedürftigkeit durch einen entsprechenden Bescheid der PPV nachgewiesen wird.

Nicht geleistet wird, sofern die Pflegebedürftigkeit unfallbedingt eingetreten ist und dieser Unfall auf eine vorsätzlich vom Minderjährigen begangenen Straftat oder auf Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch des Minderjährigen zurückzuführen ist.

Der Anspruch auf die Pauschale in Höhe von 10.000 Euro besteht für jeden versicherten Minderjährigen maximal einmal während der gesamten Vertragslaufzeit.

(4) Krankenhaustagegeld bei schweren Erkrankungen

Wird bei einem Minderjährigen ein stationärer Aufenthalt aufgrund einer nach Versicherungsbeginn eingetretenen und nachstehend aufgeführten schweren Erkrankung notwendig, so zahlt ottonova an den Versicherungsnehmer für jeden Tag eines dadurch bedingten tatsächlichen stationären Aufenthaltes ein Krankenhaustagegeld von 100 Euro. Sofern der Versicherungsnehmer nicht der Sorgeberechtigte des Minderjährigen ist, wird das Krankenhausta-

» Inhaltsübersicht Seite 21 von 23

gegeld entgegen § 7 Abs. 3 AVB/KKV an den Sorgeberechtigten ausbezahlt. Voraussetzung der Zahlung ist, dass zum einen der Eintritt der Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen und zum anderen die Notwendigkeit des stationären Aufenthalts vom Krankenhaus bescheinigt wird.

Als schwere Erkrankung im Sinne dieser Bedingungen gelten ausschließlich

- a) Akuter Herzinfarkt inkl. notwendiger Herzkatheterinterventionen und operativer Maßnahmen (z.B. Bypass-Operationen)
- b) Bösartiger Tumor (Krebs) einschließlich Leukämie und verwandte Formen von Blutkrebs sowie bösartige Erkrankungen der Lymphknoten und/oder des Knochenmarks
- c) Chronische Niereninsuffizienz (Nierenversagen) mit Dialysepflichtigkeit
- d) Hirnblutung oder akuter Hirninfarkt (Schlaganfall)
- e) Knochenmarksversagen
- f) Multiple Sklerose
- g) Operation am Gehirn bei Neubildungen
- h) Operation eines Hirn- oder Aortenaneurysmas (krankhafte Erweiterung eines Blutgefäßes)
- i) Organtransplantation, sofern die versicherte Person Empfänger eines Herzens, einer Herzklappe, Lunge, Leber, Dünndarms, Niere, Bauchspeicheldrüse oder Knochenmarks ist
- j) Amputation oder unfallbedingter Verlust von Hand, Unterarm, Arm, Fuß, Unterschenkel oder Bein
- k) Offene Schädel-Hirn-Verletzung oder schweres Schädel-Hirn-Trauma (SHT III)
- Schwere Entzündung des Gehirns und/oder der Hirnhaut (Enzephalitis bzw. Meningitis) mit voraussichtlich dauerhafter k\u00f6rperlicher Sch\u00e4digung
- m) Verbrennungen III. Grades von mindestens 20 % der Hautoberfläche
- n) Erkrankungen, deren Prognosen so kritisch sind, dass eine Heilung nicht möglich erscheint und deshalb mit dem Tode zu rechnen ist.

Nicht geleistet wird, sofern die schwere Erkrankung unfallbedingt eingetreten ist und der Unfall auf eine vorsätzlich vom Minderjährigen begangenen Straftat oder auf Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch des Minderjährigen zurückzuführen ist. Der Anspruch auf das Krankenhaustagegeld ist für jeden versicherten Minderjährigen während der gesamten Vertragslaufzeit insgesamt auf maximal 70 Tage beschränkt.

(Q) Besondere Leistungen für Erwachsene

(1) Allgemeines

Bei erstattungsfähigen Aufwendungen für die nachfolgend aufgeführten besonderen Leistungen für Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres findet die allgemeine Regelung zur Selbstbeteiligung (Buchstabe M) keine Anwendung. Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsbegrenzung nach Ziffer 4 zu 100% erbracht.

» Inhaltsübersicht
Seite 22 von 23

(2) Maßnahmen zur Vermeidung oder Verbesserung von Krankheiten

Erstattungsfähig sind elektronische Geräte bzw. elektronische Dienstleistungen, die deshalb angeboten werden, um Krankheiten zu vermeiden oder eine Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit zu verhindern oder abzumildern (z.B. Gesundheits-Apps). Ebenfalls erstattungsfähig ist ein Anti-Stress-Training.

(3) Untersuchungen zur gezielten Früherkennung von Krankheiten

Erstattungsfähig sind über die in Ziffer C (5) genannten Vorsorgeuntersuchungen hinaus weitere Untersuchungen zur gezielten Früherkennung von Krankheiten.

(4) Leistungsbegrenzung

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Leistungen gemäß Ziffer Q (2) und Ziffer Q (3) sind innerhalb von 36 Monaten in Summe auf

- 360 Euro in Tarifstufe FC100-10
- 180 Euro in Tarifstufe FC100-25

begrenzt.

(R) Verzicht auf das Einbettzimmer

Bei den Tarifstufen ottonova FC100-10 und ottonova FC100-25 kann bei stationärer Behandlung der Verzicht auf die gesondert berechenbare Unterbringung im Einbettzimmer dauerhaft gewählt werden. Die beiden Tarifstufen werden dann als FC100-10Z bzw. FC100-25Z geführt.

Bei akutstationärer Behandlung nach Buchstabe H (1) b sowie bei Rehabilitationsmaßnahmen nach Ziffern I (1) und I (3) ist dann anstelle der gesondert berechenbaren Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer nur die gesondert berechenbare Unterbringung im Zweibettzimmer unter den jeweils genannten Voraussetzungen erstattungsfähig.

Bei akutstationärer Behandlung nach Ziffer H (2) 3. Spiegelstrich, reduziert sich das Ersatzkrankenhaustagegeld bei Verzicht auf die gesondert berechenbare Unterbringung im Zweibettzimmer auf 20 Euro. Wird die gesondert berechenbare Unterbringung im Zweibettzimmer in Anspruch genommen, wird kein Ersatzkrankenhaustagegeld gezahlt.

» Inhaltsübersicht Seite 23 von 23